

Rechts- und Verfahrensordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: Dezember 2018

§ 1

Umfang der Verbandsgerichtsbarkeit

(1) Die Sportgerichtsbarkeit des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV) hat die Aufgabe, für Recht und Ordnung im Sport zu sorgen. Geahndet werden alle Formen unsportlichen Verhaltens der Mitgliedsvereine und der mittelbaren Mitglieder des Verbandes sowie der Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre. Insbesondere werden folgende Angelegenheiten durch sportgerichtliche Entscheidungen geregelt:

- 1.1. Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des NFV sowie sonstige verbindliche Bestimmungen und Regeln des Norddeutschen FV und des DFB,
- 1.2. Überprüfung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane des NFV.

(2) Streitigkeiten

- 2.1. zwischen dem NFV und den Mitgliedsvereinen,
- 2.2. zwischen dem NFV und seinen mittelbaren Mitgliedern
- 2.3. zwischen den Mitgliedsvereinen untereinander,
- 2.4. zwischen den Mitgliedsvereinen und ihren Mitgliedern
(mittelbaren Verbandsmitgliedern),
- 2.5. zwischen den mittelbaren Verbandsmitgliedern untereinander, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis oder aus der sportlichen Betätigung ergeben,
werden grundsätzlich durch die Rechtsorgane des NFV endgültig entschieden, soweit sich nicht aus DFB-Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2

Unabhängigkeit der Sportgerichte

Die Sportgerichte des NFV sind unabhängig und nur den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen unterworfen.

§ 3

Fähigkeit zum Sportrichteramt

Zum Mitglied eines Sportgerichts kann jedes volljährige mittelbare Verbandsmitglied gewählt werden, das keinem Verwaltungsorgan des NFV angehört.

§ 4

Besetzung der Sportgerichte

- (1) Die Sportgerichte entscheiden grundsätzlich in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Bei einer Entscheidung über Rechtsfragen, denen ein unstreitiger Sachverhalt zu Grunde liegt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung durch einen Einzelrichter entschieden werden. Als Einzelrichter können der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende tätig werden.
- (3) In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz muss dem zuständigen Sportgericht ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer (BDFL) als Beisitzer angehören.

§ 5

Sachliche Zuständigkeit

- (1) Das Oberste Verbandssportgericht ist zuständig:
 - a) als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen des Verbandssportgerichts,
 - b) als Revisionsinstanz gegen alle zweitinstanzlichen Entscheidungen.
- (2) Das Verbandssportgericht ist zuständig:
 - a) in erster Instanz bei Verfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen den Status des Amateurs und Vertragsspielers sowie bei Verfahren im Zusammenhang mit Streitigkeiten über die Auslegung der Transferbestimmungen für Vertragsspieler. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 7c NFV-Spielordnung bleibt hiervon unberührt.
 - b) in erster Instanz bei Verfahren im Zusammenhang mit der Beantragung, der Erteilung, der Änderung, der Aussetzung, dem Entzug und der Rücknahme der Spielerlaubnis. Dies gilt auch für etwaige Spielwertungen im Zusammenhang mit diesen Verfahren,
 - c) in erster Instanz für Entscheidungen in Sportgerichtsverfahren auf Verbandsebene,
 - d) in erster Instanz bei Verfahren gegen Trainer mit C- oder B-Lizenz, die die Entziehung der Lizenz zum Gegenstand haben,

- (4) Das Präsidium, die Bezirksvorstände und die geschäftsführenden Kreisvorstände haben bei Verstößen gegen die Verbandssatzung oder Ordnungen das Recht, innerhalb von drei Wochen nach Urteilszustellung gebührenfreie Berufung einzulegen.
- (5) In den Berufungsverfahren ist das dem erstinstanzlichen Urteil zugrunde liegende Tatsachenmaterial erneut zu überprüfen, soweit dieses der gestellte Antrag erforderlich macht. Erstinstanzliche Urteile dürfen durch das Berufungsgericht nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.
- (6) Die für die Berufung geltenden Bestimmungen sind auf den Rechtsbehelf der Revision entsprechend anwendbar, jedoch mit der Maßgabe, dass **eine erneute Tatsachenüberprüfung nicht stattfindet. Die Revision wird** nur in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung zugelassen **oder** wenn sie für den Betroffenen eine erhebliche Einbuße darstellt. Über die Zulassung der Revision entscheidet das jeweilige Berufungsgericht im Rahmen des Berufungsverfahrens. Die Nichtzulassung der Revision kann mit der Beschwerde gemäß § 18 angefochten werden.
- (7) Über eine Revision entscheidet in der Sache ausschließlich das Oberste Verbandssportgericht (OVG), wenn das Verfahren zwei Instanzenzüge durchlaufen hat.

§ 18

Beschwerde

- (1) Die gebührenfreie Beschwerde ist gegen Entscheidungen eines vor dem Sportgericht durchgeführten Verfahrens wegen formeller Mängel binnen sieben Tagen nach Zustellung einzulegen. Mit der Beschwerde kann eine Änderung des sachlichen Inhaltes eines Urteils nicht herbeigeführt werden.
Über sie kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden werden.
- (2) Die Beschwerde ist bei dem Sportgericht einzulegen, welches die Entscheidung erlassen hat. Dieses hat entweder der Beschwerde abzuweichen oder, falls es auf der getroffenen Entscheidung bestehen bleiben will, binnen sieben Tagen die Beschwerde der nächsthöheren Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
- (3) § 17 Abs. 4 RuVO gilt entsprechend.

§ 19

Fristen

- (1) Die Fristen für Rechtsbehelfe beginnen mit dem Tag nach dem Verstoß bzw. der Zustellung einer Entscheidung oder eines elektronischen Dokumentes und enden mit dem Ablauf des letzten Tages der festgesetzten Frist.

Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder auf einen in Niedersachsen gesetzlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

- (2) Sofern Entscheidungen ausschließlich durch die „Amtlichen Mitteilungen“ des Verbandes im Fußball-Journal oder über den Internetauftritt des NFV unter www.nfv.de bekannt gemacht werden, werden sie mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam. Einwendungen, dass diese Veröffentlichungen nicht zur Kenntnis gelangt sind, sind nicht zulässig. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt eine Woche nach der Veröffentlichung.
- (3) Die Zustellung erfolgt innerhalb des DFBnet-Postfachsystems durch Übersendung des elektronischen Dokuments unter Verwendung des elektronischen Postfaches. Das elektronisch übermittelte Dokument gilt am dritten Tag nach dem Datum, den das Auslieferungsprotokoll des Absenders im DFBnet-Postfachsystem ausweist, als zugestellt. Dies gilt nicht, wenn das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt ist; im Zweifel hat der Absender den Zeitpunkt der Zustellung nachzuweisen.

Ersatzweise kann die Zustellung durch Zusendung per einfachen Brief erfolgen. In diesem Fall gilt als Zustellungsdatum der dritte Tag nach Aufgabe des Briefes zum Postdienstleister.

- (4) Enthält eine Sportgerichtsentscheidung oder Verwaltungsentscheidung keine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung, so läuft die Rechtsbehelfsfrist erst einen Monat nach Zustellung ab.
- (5) Für den Nachweis der rechtzeitigen Einlegung eines Rechtsbehelfs oder einer Verfahrenshandlung ist das Auslieferungsprotokoll des Absenders im DFBnet-Postfachsystem, das Sendeprotokoll des Telefaxes, der Einlieferungsbeleg des Postdienstleisters oder, falls weder die elektronische Übermittlung noch der Postweg benutzt wird, der Eingangsvermerk bei dem zuständigen Sportgericht maßgebend.
- (6) Ist ein Rechtsbehelf verspätet eingelegt, so ist der Rechtsbehelf durch Beschluss des Vorsitzenden kostenpflichtig als unzulässig zurückzuweisen.

§ 20

Verhandlungsvorbereitung

- (1) Der Vorsitzende des Sportgerichts bestimmt, ob das Gericht eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne Ladung der Beteiligten oder auf Grund einer mündlichen Verhandlung trifft.